

A 136/2009 (STK)

Auftrag Markus Schneider (SP, Solothurn): Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen (01.07.2009)

Die kantonalen Verfassungsbestimmungen zur Gewaltenteilung (Art. 58) sind dahingehend anzupassen, dass zusätzlich zu dem heute bereits betroffenen Personenkreis auch alle nebenamtlichen Mitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (§109 Gesetz über die Gerichtsorganisation, BGS 125.12) und bei denen der Kantonsrat Disziplinarbehörde ist (§24 lit.a Verantwortlichkeitsgesetz, BGS 124.21), nicht gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates sein dürfen. Die Änderungen sind auf Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft zu setzen.

Begründung (01.07.2009): Schriftlich.

Die gewaltenteilige Behördenorganisation ist ein wesentliches und unverzichtbares Element des demokratischen Rechtsstaates. Gewaltenteilung hat einen funktionalen (konsequente Trennung der legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen und Aufgaben) und einen personellen (Unvereinbarkeitsbestimmungen: eine Person darf nicht Ämter in unterschiedlichen Gewalten ausüben) Aspekt.

Die geltenden Verfassungsbestimmungen zur Gewaltenteilung sind vor allem in Bezug auf die Unvereinbarkeitsregelungen ergänzungsbedürftig. Dies haben nicht zuletzt auch die Diskussionen um die Besetzung der nebenamtlichen richterlichen Funktionen in der vergangenen Session gezeigt. Zudem ist der geltende Verfassungstext nicht aus sich selber verständlich; nur der Beizug eines Gutachtens aus dem Jahr 1988 ermöglicht eine korrekte Auslegung der geltenden Bestimmungen. Grundsätzlich sind verschiedene Ansätze denkbar, die Unvereinbarkeit zu regeln:

- anknüpfend an die hauptamtliche Ausübung eines richterlichen Amtes. Dies entspricht im Prinzip den geltenden Verfassungsbestimmungen gemäss Auslegung durch das Gutachten von alt Bundesrichter Häfliger aus dem Jahr 1988;
- anknüpfend an die Ausübung einer richterlichen Funktion, unabhängig davon, auf welcher Stufe und in welchem Umfang eine solche Funktion ausgeübt wird. Diese Lösung wäre zwar sehr konsequent, hätte aber auch die weitestgehenden Auswirkungen. So wären beispielsweise auch die stellvertretenden FriedensrichterInnen (in der Regel sind dies die GemeindepräsidentInnen) nicht in den Kantonsrat wählbar;
- anknüpfend an die Wahl durch den Kantonsrat. Wählt man diese Lösung, so wären beispielsweise die kantonalen JugendrichterInnen und die Mitglieder der regionalen Arbeitsgerichte nicht in den Kantonsrat wählbar;
- anknüpfend an die Unterstellung unter die Aufsicht des Kantonsrates.

Der Vorstoss schlägt den letzten Ansatz vor und will in Ergänzung zur aktuell geltenden Regelung vorsehen, dass alle Mitglieder kantonalen Gerichte, die der Aufsicht des Kantonsrates unterstehen, nicht gleichzeitig dem Kantonsrat angehören dürfen, und zwar unabhängig davon, ob sie dieses Amt nebenamtlich oder hauptamtlich ausüben. Kerngehalt einer gewaltenteiligen Behördenorganisati-

on ist, dass niemand sich selber beaufsichtigt und niemand Disziplinarbehörde seiner selbst ist.
Dies wäre mit der vorgeschlagenen Ergänzung gewährleistet.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Jean-Pierre Summ, 3. Susanne Schaffner, Fabian Müller,
Philipp Hadorn, Urs Huber, Clivia Wullimann, Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Urs von
Lerber, Anna Rüefli, Walter Schürch, Heinz Glauser. (13)